

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs 2 wird angefügt: „Wird durch das Prüforga bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW festgestellt, dass sich erhebliche Verschlechterungen der Luftqualität vor Ort ergeben oder ergeben können, ist die Behörde unverzüglich darüber zu informieren.“

2. Im § 8 Abs 2 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: „Vom Vorliegen einer solchen Gefahr ist bei einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort durch Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW auszugehen, wobei hier als Maßnahme auch eine sofortige Stilllegung der Anlage angeordnet werden kann.“

3. Im § 17 wird angefügt:

„(4) Die §§ 5 Abs 2 und 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../.....treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben zur Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU (MCP-RL) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Der Vorschlag beschränkt sich dabei auf jene Vorhalte, welche in der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 25.07.2024 zur Klarstellung der Umsetzung der Richtlinie enthalten sind.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch.

Die Z 1 (§ 5 Abs 2) dient der Umsetzung des Art 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MCP-RL.

Die Z 2 (§ 8 Abs 2) dient ebenfalls der Umsetzung des Art 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MCP-RL.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für die Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung entstehen auf Grund des Vorhabens weder dem Bund noch dem Land und den Gemeinden des Landes Salzburg Mehrkosten.

Für Verfügungsberechtigte von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW ergeben sich durch die auf Grund der unionsrechtlich bedingten Verschärfung der Behördenbefugnisse keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Eine Behebung etwaiger Mängel an der Anlage wäre auch bisher notwendig gewesen.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Gesetzentwurf hat lediglich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg eine Stellungnahme abgegeben. Ein Einwand wurde nicht erhoben. Die Stellungnahme ist im Internet im Wege der Homepage des Landes einsehbar.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Mit der Z 1 wird sichergestellt, dass das Prüforgan, welches die vorgesehenen Prüfungen an Ort und Stelle durchführt, bei Erkennen oder auch nur bei Vermuten eines Missstandes oder Mangels, welcher zu einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort führt oder führen kann, umgehend die zuständige Behörde zu informieren hat. Die Regelung dient der Umsetzung des Art 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MCP-RL.

Zu Z 2:

Mit der Z 2 wird die Behörde zur sofortige Stilllegung der betroffenen Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerks ermächtigt, wenn die Gefahr besteht, dass sich durch die Anlage eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort ergeben kann. Ob die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme gegeben sind, ist auf Grund gutachterlicher Feststellungen von in Betracht kommenden Sachverständigen festzustellen. Die Stilllegung wird aufgehoben, wenn die Anlage wieder den Bestimmungen entspricht. Gemäß der Auslegung im Bundesrecht und in den anderen Bundesländern ist bei einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort von einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen auszugehen. In der bisherigen Regelung wäre vor der Stilllegung eine Frist zu setzen gewesen. Die angepasste Formulierung des § 8 Abs 2 dient der Umsetzung des Art 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der MCP-RL.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

**Gesetz vom 4. Februar 2009 zum Zweck der Reinhaltung der Luft
beim Betrieb von Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für**

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 5

(1) Die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen, für deren Betrieb auf Grund des § 3 Z 4 Überprüfungsverpflichtungen festgelegt worden sind, haben diese auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen durch dazu berechnigte Fachunternehmen oder -personen (§ 6) überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind vom Prüforgan in der Heizungsanlagenatenbank zu erfassen und den Verfügungsberechnigten der Heizungsanlage in Form eines Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen. Mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Aatenbank auch die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage und den zu verwendenden Brenn- oder Kraftstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen zu erfassen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Anlagen und Überprüfungen von der elektronischen Erfassung ausnehmen.

(2) Bei der Überprüfung von Heizungsanlagen von den Prüforganen festgestellte, für die Luftreinhaltung bedeutsame Mängel sind von den Verfügungsberechnigten der Heizungsanlage unverzüglich, sonstige Mängel innerhalb angemessener Frist beheben zu lassen. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist diese einer neuerlichen Überprüfung gemäß Abs. 1 zu unterziehen.

Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 4. Februar 2009 zum Zweck der Reinhaltung der Luft
beim Betrieb von Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für**

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 5

(1) Die Verfügungsberechnigten von Heizungsanlagen, für deren Betrieb auf Grund des § 3 Z 4 Überprüfungsverpflichtungen festgelegt worden sind, haben diese auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen durch dazu berechnigte Fachunternehmen oder -personen (§ 6) überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind vom Prüforgan in der Heizungsanlagenatenbank zu erfassen und den Verfügungsberechnigten der Heizungsanlage in Form eines Prüfberichts zur Kenntnis zu bringen. Mit der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind in der Aatenbank auch die Daten über die technische Ausstattung der Heizungsanlage und den zu verwendenden Brenn- oder Kraftstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen zu erfassen. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Anlagen und Überprüfungen von der elektronischen Erfassung ausnehmen.

(2) Bei der Überprüfung von Heizungsanlagen von den Prüforganen festgestellte, für die Luftreinhaltung bedeutsame Mängel sind von den Verfügungsberechnigten der Heizungsanlage unverzüglich, sonstige Mängel innerhalb angemessener Frist beheben zu lassen. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist diese einer neuerlichen Überprüfung gemäß Abs. 1 zu unterziehen. *Wird durch das Prüforgan bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW festgestellt, dass sich erhebliche Verschlechterungen der Luftqualität vor Ort ergeben oder ergeben können, ist die Behörde unverzüglich darüber zu informieren.*

Geltende Fassung
Befugnisse der Behörde

§ 8

(1) Die Behörde kann Heizungsanlagen und deren Brennstofflager jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen überprüfen. Auf Verlangen sind der Behörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde hat bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen deren Abstellung aufzutragen oder den zur Veranlassung der Behebung der Missstände sonst zuständigen Stellen Mitteilung zu machen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen hat die Behörde auf Kosten der Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Solche Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Sie sind von der Behörde aufzuheben, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen ist.

(3) Die Behörde kann den Betrieb einer Heizungsanlage auf die Verwendung bestimmter Brenn- oder Kraftstoffe einschränken, wenn es das Ziel der Luftreinhaltung nach § 1 Abs. 1 erfordert. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Brenn- oder Kraftstoffen auch für Teile des Landesgebiets verbieten oder deren Verwendung an bestimmte Auflagen binden, wenn

1. eine Überschreitung eines nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft festgelegten Immissionsgrenzwertes festgestellt worden oder mit Grund zu erwarten ist und
2. die Verwendung der jeweiligen Brenn- oder Kraftstoffe einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat.

Die Festlegung von Verwendungsverboten oder -beschränkungen hat verhältnismäßig zu sein.

Vorgeschlagene Fassung
Befugnisse der Behörde

§ 8

(1) Die Behörde kann Heizungsanlagen und deren Brennstofflager jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen überprüfen. Auf Verlangen sind der Behörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde hat bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen deren Abstellung aufzutragen oder den zur Veranlassung der Behebung der Missstände sonst zuständigen Stellen Mitteilung zu machen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen hat die Behörde auf Kosten der Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. *Vom Vorliegen einer solchen Gefahr ist bei einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort durch Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW auszugehen, wobei hier als Maßnahme auch eine sofortige Stilllegung der Anlage angeordnet werden kann.* Solche Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Sie sind von der Behörde aufzuheben, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen ist.

(3) Die Behörde kann den Betrieb einer Heizungsanlage auf die Verwendung bestimmter Brenn- oder Kraftstoffe einschränken, wenn es das Ziel der Luftreinhaltung nach § 1 Abs. 1 erfordert. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Brenn- oder Kraftstoffen auch für Teile des Landesgebiets verbieten oder deren Verwendung an bestimmte Auflagen binden, wenn

1. eine Überschreitung eines nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft festgelegten Immissionsgrenzwertes festgestellt worden oder mit Grund zu erwarten ist und
2. die Verwendung der jeweiligen Brenn- oder Kraftstoffe einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat.

Die Festlegung von Verwendungsverboten oder -beschränkungen hat verhältnismäßig zu sein.

Geltende Fassung

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 17

(1) Die §§ 4 Abs. 2 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 20/2010 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 1, 12, 13 Abs 1, 14 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 30/2014 treten mit 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 2 Z 3 und 8a, 3 Z 2a, 4 Abs 1 und 3, 13 Abs 1 Z 3 und 4a sowie Abs 2 Z 3, (§) 14 und 15 Z 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2018 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 17

(1) Die §§ 4 Abs. 2 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 20/2010 treten mit 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Die §§ 4 Abs 2, 5 Abs 1, 12, 13 Abs 1, 14 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 30/2014 treten mit 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 2 Z 3 und 8a, 3 Z 2a, 4 Abs 1 und 3, 13 Abs 1 Z 3 und 4a sowie Abs 2 Z 3, (§) 14 und 15 Z 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 28/2018 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) Die §§ 5 Abs 2 und 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../.....treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.